Drucksachen-Nr.
2340/2025-2030
Datum:
26.10.2026

An die Oberbürgermeisterin der Stadt Bielefeld

Anfrage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Rat der Stadt Bielefeld	19.11.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ausnahmegenehmigungen für das Schächten in Bielefeld – Häufigkeit, Kontrollen und tierschutzrechtliche Bewertung

Sachverhalt:

Nach § 4a Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) darf ein warmblütiges Tier grundsätzlich nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist. Abweichend davon kann die zuständige Behörde nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG eine Ausnahmegenehmigung für das Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen.
Beim betäubungslosen Schächten werden die großen Blutgefäße am Hals durchtrennt, sodass das Tier durch Ausblutung stirbt. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass dieser Vorgang mit erheblichen tierschutzrelevanten Problemen verbunden sein kann. So sind geschächtete Tiere - neben Fehlstichen und Ersticken - teilweise nach dem Kehlschnitt mehrere Minuten bei Bewusstsein (https://www.cambridge.org/core/journals/animal-welfare/article/abs/complications-during-shechita-and-halal-slaughter-without-stunning-in-cattle/3FE0210EDFA4FE369CF1C182C35C07B9).

Diese Befunde deuten auf ein erhebliches Risiko von Schmerzen, Leid und prolongiertem Bewusstsein während des Ausblutens hin. Weitere Studien stützen die Einschätzung, dass das Schlachten ohne vorherige Betäubung im Vergleich zur betäubten Schlachtung tierschutzrechtlich nachteilig ist (https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/00480169.2009.36882; https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2020.6275).

Nach ersten Erkenntnissen werden Ausnahmegenehmigungen seitens des Veterinäramtes Bielefeld kaum erteilt. Eine hohe Quote an illegalen Schächtungen liegt daher im Bereich des Möglichen.
Vor diesem Hintergrund ist es von öffentlichem Interesse, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen solche Ausnahmegenehmigungen in Bielefeld erteilt und überwacht werden.

Frage:
Wie viele Anträge auf Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG für das betäubungslose Schlachten (Schächten) wurden in den letzten zehn Jahren beim zuständigen Veterinäramt der Stadt Bielefeld gestellt, und wie viele davon wurden genehmigt?
Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Tierart, Anzahl der jeweils genehmigten Tiere und – soweit möglich – nach Anlass (z. B. Opferfest, laufende Versorgung).

Zusatzfrage 1:
Welche konkreten Auflagen und Kontrollmaßnahmen (z. B. Anwesenheit eines Amtstierarztes, Anforderungen an die Fixierung, Sachkundenachweise, Überwachung des Schächtvorgangs) werden bei erteilten Genehmigungen regelmäßig verfügt und wie wird deren Einhaltung überprüft und dokumentiert?

Zusatzfrage 2:
Gibt es Erkenntnisse oder interne Bewertungen der Verwaltung darüber, ob und in welchem Umfang in Bielefeld oder im Zuständigkeitsbereich des Veterinäramts illegal (ohne Genehmigung) betäubungslos geschlachtet wird, und welche Maßnahmen wurden zur Verhinderung und Ahndung solcher Verstöße ergriffen?

Unterschrift:

gez.
Dr. Florian Sander
Vorsitzender AfD-Ratsfraktion Bielefeld